

**ORTSGEMEINDE WEITERSBURG**

<b>Geschäftszeichen</b>	<b>Datum</b>	
TB 2.2 Grundstücks- und Gebäudemanagement 22102	25.03.2026	<b>öffentlich</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>	<b>TOP</b>	<b>Abst.Ergebnis</b>
Hauptausschuss Weitersburg	16.04.2026	öffentlich		
Ortsgemeinderat Weitersburg	30.04.2026	öffentlich		

**Gebührenerhöhung für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung  
oder Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes****Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt / der Ortsgemeinderat Weitersburg beschließt, die Gebühren für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes ab dem 01.05.2026 auf 73,12 Euro, zu erhöhen.

## Sachverhalt:

Gemäß Landesgebührengesetz von Rheinland-Pfalz ergibt sich die Festsetzung der Gebühren aus der Gebührenordnung der jeweiligen Gemeinde.

Für die Ortsgemeinde Weitersburg besteht derzeit keine Gebührensatzung für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes und es wird pro Kaufvertrag eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.

Die Gebühren werden gemäß Landesgebührengesetz nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte sowie für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen berechnet:

Je Viertelstunde/je Stunde

ab dem vierten Einstiegsamt 27,54 Euro / 110,16 Euro

ab dem dritten Einstiegsamt 20,99 Euro / 82,72 Euro

**ab dem zweiten Einstiegsamt 18,28 Euro / 73,12 Euro**


Die Sachbearbeiter der Verbandsgemeinde Vallendar befinden sich tarifrechtlich alle im Bereich der 18,28 Euro / 73,12 Euro.

Die Bearbeitung eines Vorkaufsrechtes beträgt ca. 60 Minuten (Sachbearbeiter: Liegenschaft, Buchhaltung, Haushalt und Kasse).

Auf Grund dessen schlägt die Verwaltung vor, die Gebühr für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes ab dem 01.05.2026 auf mindestens 73,12 Euro zu erhöhen.

Die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art ist als Anlage beigefügt.

  
\_\_\_\_\_  
Adolf T. Schneider  
Bürgermeister der VG Vallendar

juris-Abkürzung: **AllgGebVerzV RP 2007**  
 Ausfertigungsdatum: **08.11.2007**  
 Gültig ab: **12.12.2007**  
 Dokumenttyp: **Verordnung**  
 Quelle:   
 Fundstelle: **GVBl. 2007, 277**  
 Gliederungs-Nr: **2013-1-1**

**Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art**  
**(Allgemeines Gebührenverzeichnis)**  
**Vom 8. November 2007**

*Zum 19.03.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.05.2025 (GVBl. S. 108)

zur Einzelansicht Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

Titel	Gültig ab
<u>Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007</u>	<u>12.12.2007</u>
<u>Eingangsformel</u>	<u>12.12.2007</u>
<u>§ 1</u>	<u>30.03.2019</u>
<u>§ 2</u>	<u>15.05.2025</u>
<u>§ 3 - (aufgehoben)</u>	<u>30.03.2019</u>
<u>§ 4</u>	<u>12.12.2007</u>
<u>§ 5</u>	<u>12.12.2007</u>
<u>Anlage - Allgemeines Gebührenverzeichnis</u>	<u>15.05.2025</u>

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 3 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, verordnet die Landesregierung:

zur Einzelansicht Eingangsformel

**§ 1**

(1) Für Amtshandlungen allgemeiner Art werden Gebühren nach dem anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Soweit für Amtshandlungen allgemeiner Art noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, werden Gebühren längstens bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand gemäß § 2 zu erheben; die Gebühr darf 5 000,00 EUR nicht überschreiten.

zur Einzelansicht § 1

§ 2

Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden für Personal- und Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für

das vierte Einstiegsamt	27,54 EUR,
das dritte Einstiegsamt	20,68 EUR,
das zweite Einstiegsamt	18,28 EUR und
das erste Einstiegsamt	16,11 EUR

erhoben. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen.

zur Einzelansicht § 2

§ 3  
(aufgehoben)

zur Einzelansicht § 3

§ 4

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgesucht waren, aber erst nach ihrem Inkrafttreten vorgenommen werden, sind Gebühren nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, sofern dies für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger ist.

zur Einzelansicht § 4

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 4, die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15. Januar 2002 (GVBl. S. 61, BS 2013-1-1) außer Kraft.

zur Einzelansicht § 5

Anlage

Allgemeines Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	------------

## Anwendungsbereich

Lfd. Nr. 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes bleibt unberührt.

**1 Auskunft**

Erteilung einer umfangreichen schriftlichen oder elektronischen Auskunft oder Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen

aufgrund eines Informationszugangsanspruchs, in einer besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Angelegenheit oder außerhalb eines anhängigen gesetzlich geregelten sonstigen Verwaltungsverfahrens

bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten 32,00 bis 935,00

**2 Akteneinsicht**

2.1 Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens

bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten 32,00 bis 935,00

2.2 Übermittlung eines Dokuments durch eine Behörde zur Einsichtnahme außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens 15,00 bis 220,00

Anmerkung zu lfd. Nr. 2

Gebühren nach der lfd. Nr. 3 werden zusätzlich erhoben.

**3 Herstellung und Übermittlung von Informationsträgern**

3.1 Herstellung eines Zweitstücks (Duplikat) einer Urkunde über eine gebührenpflichtige Amtshandlung (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis und Ähnliches)

je angefangene Seite 1,00 bis 6,50

3.2 Herstellung und Übermittlung einer Kopie bis DIN A 4 oder kleinere Papierformate wie DIN A 5 oder steigend in

schwarz-weiß,

ausgenommen eine Kopie eines Betriebsprüfungsberichts, die eine steuerpflichtige Person neben der für sie bestimmten Ausfertigung erhält

je angefangene Seite

nach Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 0,25

3.3 Herstellung und Übermittlung eines sonstigen Informationsträgers (z. B. Abschrift, Abdruck, Auszug, Kopie ab DIN A 3 oder größere Papierformate wie DIN A 2 oder weniger, Farbkopie, Lichtpause, Druck oder sonstige Vervielfältigung) 1,00 bis 590,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 1 bis 3

1. Die Erteilung einer mündlichen oder einer einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft ist gebührenfrei.
2. Die Erteilung einer Auskunft aufgrund eines bestehenden oder früheren Amts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in einer eigenen Angelegenheit ist gebührenfrei.
3. (aufgehoben)
4. Die Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde in einer Angelegenheit der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist gebührenfrei.
5. Die Gewährung der Einsicht in das Wasserbuch und in diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, bei einer Behörde ist gebührenfrei.
6. Auslagen werden auch im Falle der Gebührenfreiheit einer Amtshandlung erhoben.
7. (aufgehoben)

4 **Amtliche Beglaubigungen, Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Genehmigungen sowie Aufnahmen von Anträgen und Niederschriften**

19.03.2026, 11

4.1	Amtliche Beglaubigung eines Dokumentes, einer Unterschrift oder eines Handzeichens			
	je angebrachtem Beglaubigungsvermerk	3,00	bis	19,00
4.2	Ausstellung einer Bescheinigung, eines Zeugnisses oder einer Genehmigung	4,50	bis	205,00
4.3	Aufnahme eines Antrags oder einer Niederschrift			
	je angefangene Arbeitsviertelstunde		nach Zeitaufwand	

Anmerkung zu lfd. Nr. 4

In folgenden Angelegenheiten besteht Gebührenfreiheit:

1. Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen,
2. Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbuchs sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen, für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten; bei amtlichen Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen entfällt diese Gebührenbefreiung ab der vierten Beglaubigung je Dokument,
3. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
4. Gnadensachen, Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge sowie, soweit hierfür kommunale Gebietskörperschaften zuständig sind, Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
5. Nachweise der Bedürftigkeit,
6. Bescheinigungen in Steuersachen.

